DIE STADTVERFASSUNG CIRTAS UND DER CIRTENSISCHEN COLONIEN.

Die verwegene Schaar, die unter Catilinas Führung es unternahm das morsche römische Gemeinwesen zum Einsturz zu bringen, hatte ihren Plan nicht blofs auf die Katastrophe in der Hauptstadt gebaut. Sie übersah es nicht, dafs der Kampf, zu dem sie rüstete, der Kampf der ruinirten Leute gegen die besitzende Klasse, mit Wahlmanövern und Gesetzanträgen nur eingeleitet, aber allein durch Waffengewalt entschieden werden konnte; und wenn in dem waffenlosen Italien zunächst in der Hauptstadt die Sklaven- und Fechterbanden der Verschworenen gegen die Verfassungspartei, sodann gegen die in den Landschaften aufgebotene Bürgerwehr diejenige militärische Organisation ausreichte, mit der selbst nach dem Mifslingen des ersten Schlages der Krieg in Etrurien geführt ward, so konnte doch der unzweifelhaft nicht ausbleibenden Intervention der verfassungstreuen Statthalter in den Provinzen nur dadurch begegnet werden, dafs die Verschworenen selbst vorher einen Theil dieser in ihre Gewalt brachten. Der Osten freilich stand in dieser Zeit gänzlich unter dem Einflufs des Pompeius und war auch an sich zum militärischen Rückhalt wenig geeignet; wohl aber wurden im Westen von ihnen Vorbereitungen getroffen, die durchaus an dasjenige erinnern, was Caesar später durchgeführt hat. Die Transpadaner wurden eifrig bearbeitet; mit den mächtigeren Völkerschaften im südlichen Gallien, den Allobrogen, wahrscheinlich auch den Arvernern wurde verhandelt; die Hauptrolle aber in diesem Spiel war Spanien zugedacht, wohin die Verschworenen, falls es ihnen gelingen sollte sich für 689 des Regiments in Rom zu bemächtigen, den noch jungen, aber verwegenen und tapferen Cn. Piso als Statthalter beider vereinigten Provinzen zu schicken beabsichtigten. Dies wurde zwar vereitelt; aber sie erreichten doch mit Hülfe des Crassus, dafs derselbe Piso 689 oder 690 vom Senat selbst aufserordentlicher Weise mit dem Titel eines *quaestor pro praetore* als Statthalter nach dem diesseitigen Spanien gesendet ward [1]). Was man dabei im Sinn hatte, zeigte der Versuch der Verschworenen auf die Flotten-

---

[1]) Drumann 2, 87 fg. C. I. L. I. n. 598. Piso ging erst nach dem 5. Febr. 689 in die Provinz (Sallust. Cat. 19) und war bereits todt, als Cicero im Sommer 690 gegen Catilina sprach (Ascon. z. R. in tog. cand. p. 93).

abtheilung, die damals, noch von dem Seeräuberkrieg her, im tuskischen Meer unter dem Befehl des Consulars L. Gellius stand, so wie die Entsendung eines anderen Verschworenen, des römischen Ritters und Banquiers P. Sittius aus Nuceria, in das jenseitige Spanien und weiter nach Africa, wo er nicht blofs unter dem Vorwand von Geldgeschäften mit dem König von Mauretanien Verhandlungen pflog, sondern selbst anfing eine bewaffnete Truppe zu bilden [1]). Nur der Tod Pisos, der nicht lange nach seiner Ankunft, vermuthlich im J. 690, in der Provinz von seiner einheimischen Escorte erschlagen ward, vereitelte diesen weitaus gefährlichsten Theil der Verschwörung und hat ohne Zweifel weit mehr als Ciceros Auftreten bei den Consulwahlen für 692 dazu beigetragen, dafs Rom nicht jetzt schon, sondern erst dreizehn Jahre später aufhörte eine Republik zu sein. Wenn jene Spanier, die den Piso niedermachten, dabei nicht auf Geheifs ihres alten Patrons, des Cn. Pompeius gehandelt haben, wie man in Rom behauptete, so haben sie diesen Mord wenigstens unzweifelhaft in seinem Interesse und in dem der römischen Aristokratie begangen.

Aber wenn die catilinarische Verschwörung im Uebrigen ohne bleibende Erfolge zu hinterlassen unterdrückt ward, so gilt dies nicht für Mauretanien. Nach der Katastrophe des Catilina zog P. Sittius, mit Grund befürchtend, dafs ihm als Mitschuldigen desselben der Prozefs gemacht werden werde, dem gezwungenen Exil das freiwillige vor [2]); er liefs durch seinen Freund und Geschäftsführer P. Sulla seine bedeutenden liegenden Gründe in Italien verkaufen und nahm seinen dauernden Aufenthalt in Mauretanien, von dessen König Bocchus er grofse Summen zu fordern hatte [3]). An der Spitze eines Haufens von Spaniern und Italienern, die er nach römischer Art bewaffnete und übte, machte er sich als Condottier einen gefürchteten Namen und scheint namentlich bei dem König Bocchus grofsen Einflufs erlangt, vielleicht ihm Heer und Flotte nach römischem Muster organisirt zu haben [4]).

---

[1]) P. Sittius (so heifst er Sallust. Cat. 21; Cic. pro Sull. 20, 56) aus Nuceria (Sallust a. a. O.) verliefs Rom 690, um sich in das diesseitige Spanien zu begeben (Cic. a. a. O.) und stand noch bei Pisos Lebzeiten in Mauretanien an der Spitze eines 'Heeres' (Sallust a. a. O.).

[2]) App. b. c. 4, 54: *Σίττιος ἐν Ῥώμῃ δίκην ἰδίαν οὐχ ὑποστὰς ἔφυγε.* Dio 43, 3: *οὗτος ἐξέπεσε μὲν ἐκ τῆς Ἰταλίας.*

[3]) Cic. a. a. O.: *magna ratione cum Mauretaniae rege contracta* und später: *ita Romae debuit, ut in provinciis et regnis ei maximae pecuniae deberentur.*

[4]) App. a. a. O.: *καὶ στρατὸν ἀγείρας ἔκ τε αὐτῆς Ἰταλίας καὶ Ἰβηρίας ἐς Λιβύην διέπλευσε καὶ τοὺς Λιβύων βασιλεῦσι πολεμοῦσιν ἀλλήλοις ἀνὰ μέρος

Wenigstens finden wir achtzehn Jahre später im J. 708 während des africanischen Krieges den König Bocchus von Mauretanien als eifrigen Bundesgenossen Caesars und Gegner des König Juba von Numidien und der Pompeianer, an der Spitze aber des Heeres und der Kriegsflotte des Bocchus den alten Bundesgenossen Caesars von der catilinarischen Katastrophe her, P. Sittius von Nuceria [1]). Derselbe bemächtigte sich, während Juba gegen Caesar im Felde stand, der Hauptstadt desselben Cirta [2]) und leistete auch sonst Caesar während des ganzen Feldzugs die wesentlichsten Dienste [3]), wofür ihm dieser nach dem Siege den gröfsten und besten Theil des bisher unter Jubas Oberherrlichkeit von dem Fürsten Massinissa besessenen Gebiets von Cirta verlieh, während der übrige Theil desselben an Bocchus kam. Dies ist der Ursprung der römischen Colonie Cirta; denn Sittius, auch hier seinen römischen Ueberlieferungen getreu, behandelte das empfangene Gebiet als Militärcolonie und vertheilte es unter seine Soldaten [4]). Zwar führte die Katastrophe seines Schutzherrn bald darauf auch seinen Untergang herbei; der Sohn jenes Massinissa Arabio, der sich inzwischen zu den Pompeianern nach Spanien geflüchtet hatte, überfiel ihn im J. 710 bald nach der Ermordung Caesars und liefs ihn aus dem Wege räumen [5]). Aber die den Sittianern ertheilten Landanweisungen nahm Arabio nicht zurück, da von ihm berichtet wird, dafs er in Gemeinschaft mit den Sittianern sich auf die Seite Octavians stellte; und nachdem im Verlauf der Kämpfe um die Heerschaft in Rom Arabio im J. 714 sein Leben verloren hatte, ist von cirtensischen Fürsten nicht weiter die Rede und erscheint das Gebiet als das einer römischen Colonie und ein Theil der neuen numidischen Provinz [6]).

Es ist die eigenthümliche Municipalverfassung dieser Sittianer, die hier erwogen werden soll; vorher indefs ist der Umfang dieser Ansiedelungen zu bestimmen. Dafs Cirta, das heutige Constantine und dessen Umgegend den Hauptsitz gebildet hat, ist keinem Zweifel unterworfen;

συνεμάχει. ἀεὶ δὲ οἷς προσθοῖτο νικώντων ὁ Σίττιος ἐπὶ ὀνόματος ἐγίγνετο καὶ ὁ στρατὸς αὐτῷ γεγύμναστο λαμπρῶς. Dio a. a. O.: *παραλαβὼν δὲ συμφυγάδας τινὰς καὶ περαιωθεὶς ἐς Μαυριτανίαν χεῖρά τε ἤτησε παρὰ τῷ Βόκχῳ καὶ στρατηγήσας ἐπεχείρησε τῷ Καίσαρι.*

1) *Bell. Afric.* 25. 96.

2) *Bell. Afric.* 25. App. b. c. 2, 96.

3) *Bell. Afric.* 36. 48. 93. 95. Appian 4, 54.

4) App. a. a. O.: vgl. c. 83.

5) Cic. ad Att. 15, 17, 1. App. a. a. O.

6) App. 4, 53 — 56. Dio 48, 22. Drumann 2, 620.

aber es fragt sich, ob die Sittianer auf diesen District beschränkt geblieben sind. Ptolemaeos in seiner Beschreibung der Provinz Africa, worunter er auch Numidien mitversteht (4, 3) und die so gegliedert ist, dafs zunächst die sämmtlichen Küstenstädte aufgeführt werden, dann die binnenländischen in gewissen Abschnitten, macht in dem ersten dieser Abschnitte, der von der mauretanischen Grenze bis zur Stadt Tabraca am Tuscaflufs, also bis an die Grenze der Proconsularprovinz reicht, einen Unterschied zwischen den Städten der Cirtenser und denen von Neunumidien (§ 28. 29 vgl. § 21. 24). Dafs nun Ptolemaeos diese cirtensischen Ortschaften sich alle belegen dachte in der Gegend von Cirta selbst, im östlichsten Theil der Provinz Numidien, beweisen die beigeschriebenen Gradbestimmungen; aber die Namen der cirtensischen Städte, die er aufführt, stimmen dazu nicht. Es sind dies aufser Cirta Julia selbst und Mireon, worin mit Wahrscheinlichkeit Mileu oder Mileum erkannt wird, und aufser den zwei ganz unbekannten Orten Apari und Azama die beiden namhaften Ortschaften Vaga und Lares, welche aber beide beträchtlich weiter östlich in dem heutigen Beilik von Tunis liegen; Vaga ist das heutige Badscha westlich von Tunis, Lares das heutige Lorbes unweit von Kef, dem alten Sicca Veneria. Dafs nun hier etwas mehr vorliegt als eine blofse Verwirrung der Namen, darauf deuten zwei erst vor Kurzem bekannt gewordene Inschriften zwar nicht von Lorbes, aber von dem benachbarten Kef, von denen die eine die Bewohner des Ortes *Cirthenses Siccenses* und Bürger einer Colonie, den Rath aber zugleich *ordo Siccensium* genannt, die andere jene sogar geradezu als *coloni coloniae Iuliae Cirtae novae* bezeichnet (Guérin 2 p. 58—60). Es mufs künftigen Entdeckungen vorbehalten bleiben die Verhältnisse zwischen diesem Neu-Cirta und dem Alt-Cirta Constantine näher zu bestimmen. Die Vermuthung aber liegt nahe, dafs Ptolemaeos die politische Gruppe der cirtensischen Ortschaften unrichtig als geographische aufgefafst hat und dafs auch in der Gegend von Vaga und Lares Sittianer angesiedelt worden sind.

Die Stadt Cirta, die Residenz des Syphax[1]) so wie Massinissas und seiner unmittelbaren Nachfolger[2]), von Micipsa auch durch griechische Ansiedler verstärkt[3]) und selbst in die Heraklesfabel ver-

[1]) Mela 1, 6, 1; Liv. 30, 12; App. *Pun.* 27.
[2]) Liv. 30, 44; Strabon 17, 3, 13 p. 832; App. *Pun.* 106.
[3]) Strab. a. a. O.

flochten[1]), in regem Handelsverkehr sowohl mit dem inneren Africa[2]) wie bereits in republikanischer Zeit mit Italien[3]), in ihrer blühendsten Zeit im Stande 10000 zu Pferd und 20000 zu Fufs ins Feld zu senden und noch in Caesars Zeit die reichste Stadt Numidiens[4]) blieb auch unter den Kaisern volkreich und bedeutend. Sie ward die zweite Hauptstadt der Doppelprovinz Africa-Numidia und war nach Karthago vermuthlich die gröfste Stadt an der nordafricanischen Küste. Colonie heifst sie bei Mela 1, 6, 1, Plinius 5, 3, 22, Capella 6, 669, im Itinerar p. 28. 41, auf der Peutingerschen Karte und auf zahlreichen Inschriften. Als 'Colonie der Sittianer' bezeichnet sie Mela, woraus Plinius, wahrscheinlich hier dem Mela folgend, *colonia Cirta Sittianorum cognomine* gemacht hat — nicht ganz genau, da dieser Zusatz nirgends sonst appellativisch erscheint. Wohl aber bestätigen die zahlreichen Sittier, gröfstentheils mit dem Vornamen Publius, die Reniers Namenverzeichnifs aus Cirta und dem cirtensischen Gebiet aufführt, die Ueberlieferung der Geschichtsschreiber. Der volle Name der Stadt war vielmehr *Cirta Iulia*, wie Ptolemaeos a. a. O. angiebt, vollständiger aber eine Inschrift aus der Zeit des Severus (Renier 1824 = Henzen 5317) *colonia Iulia Iuvenalis Honoris et Virtutis Cirta.* Als Urheber der Colonie wird nicht mit Zumpt (*comm. epigr.* 1, 380) Augustus anzusehen sein, sondern Caesar selbst; wenigstens ist es bezeugt, dafs die Ackervertheilung dort noch durch P. Sittius, der Caesar nur wenige Monate überlebte, also bei Caesars Lebzeiten stattgefunden hat und es ist keine Ursache vorhanden für Cirta eine mehrmalige Colonisirung anzunehmen. Selbst die militärischen Namen der Colonie, die die Ehre und Tapferkeit der jungen Mannschaft feiern, deuten unverkennbar auf die im africanischen Krieg mit Caesar gemeinschaftlich kämpfenden Sittianer. — Von Constantin dem Grofsen erhielt Cirta, das unter dem africanischen Usurpator Alexander (308—311) schwer gelitten hatte, nach seiner Wiederherstellung den Namen *Constantina* (Victor. Caes. 40, 28; Gothofredus zu C. Th. 12, 1, 29), oder *Constantina Cirtensium* (Cod. Theod. 12, 1, 29), den Inschriften zufolge (*Bullett. dell' inst.* 1859 p. 225) *Felix colonia Constantina,* wie auch die Provinz selbst gleichzeitig *Numidia Constantina* genannt ward (Renier 1852. 2170. 2171. 2542 = Henzen 6509.

---

1) Iuba der Stammvater der numidischen Könige, galt als der Sohn des Herakles und einer der Thespiaden Kerthe (Apollodor *bibl.* 2, 7, 8).

2) Strab. 17, 3, 7 p. 828.

3) Sallust. Iug. 21. 26.

4) *Bell. Afr.* 25.

Annuaire de Constantine 1862 p. 144). Der letztere Name ist der Stadt noch heute geblieben.

Die Magistrate dieser Stadt haben gewechselt. Vielleicht die älteste Inschrift unter allen cirtensischen, den Sprachformen nach aus augustischer Zeit ist die folgende (Renier 1976):

L · DOMITIO · L · F
TIRONI · AVGVRI
DVOM·VIR·VICENSVMARI
H·C

Auf den beiden Seitenflächen steht CVRANTE·L·SATTIO. Schon diese Beischriften zeigen, dafs der Stein, wenn er wirklich jetzt einen Sarkophag darstellen sollte, erst später zu diesem Zweck verwendet worden sein kann; denn die Angabe wer den Stein errichtet, steht sehr häufig in Honorar-, aber kaum jemals in Sepulcralinschriften auf der Nebenseite. Reniers Deutung der letzten Zeichen *h(ic) c(onditus est)*, wegen deren der Stein wahrscheinlich als sepulcral betrachtet wird, hat auch weder Autorität noch innere Probabilität: vielmehr ist hier wie anderswo [1]) aufzulösen *h(onoris) c(ausa)*. Noch weniger darf in der 3. Zeile mit Renier ein *duovir vicensumarius* angenommen werden; vielmehr haben die *vicensumarii*, das heifst das bei Erhebung der Fünfprocentsteuer beschäftigte Bureaupersonal, diesem Gemeindebeamten der Colonie Cirta die Bildsäule setzen lassen. Solcher Fünfprocentsteuern giebt es bekanntlich zwei: die Freilassungsabgabe, die schon in der früheren Republik begann, und die im J. 6 n. Chr. von Augustus eingeführte Erbschaftssteuer; und wenn alle übrigen Inschriften, die ich kenne, sorgfältig die *vicesima libertatis* und die *vicesima hereditatium* unterscheiden, hier aber von *vicensumariis* schlechthin die Rede ist, so kann dies wohl nur dadurch erklärt werden, dafs unser Stein, wie an sich schon wahrscheinlich, vor der Einführung der Erbschaftsteuer zu einer Zeit gesetzt ist, wo es nur eine *vicesima* gab. Demnach ist er älter als das J. 6 n. Chr. — Die zweite Inschrift, die Duovirn nennt (Renier 2104): *P. Sittius P. f. Dento, aed(ilis), II vir, quaest(or) II, flam(en), quinq(uennalis), v(ixit) a(nnos) LX. H(ic) s(itus) e(st)* zeigt, nach den Zeugnissen von Creully und Renier, die Schrift der besten Zeit und ist also ebenfalls wahrscheinlich augustisch. Es

---

[1]) Vgl. Henzen 6492. 6767 und die kleinasiatischen Inschriften C. I. L. III, 252 (= Orelli 3486). 285 (= Grut. 1091, 2). 298 (= Henzen 5960). 299 (= Henzen 5988). Die volle Formel z. B. Renier 1818.

steht hiernach fest, dafs Cirta anfänglich als oberste Gemeindebeamte, wie die meisten Colonien, Duovirn gehabt hat, die übrigens, wie dies auch anderswo häufig ist, den Beisatz *iure dicundo* niemals zu ihrem Titel hinzufügen.

Hiernach mufs die Attribution einer Münze, die L. Müller (*num. de l'ancienne Afrique* 3, 60) kürzlich bekannt gemacht und auf Cirta bezogen hat, für sehr zweifelhaft erklärt werden. Sie ist von Kupfer und mit dem Semiszeichen versehen; auf der Hauptseite zeigt sie einen männlichen unbärtigen Kopf mit der Umschrift P · SITTIVS .... VS IIIIVIR·, auf der andern einen behelmten weiblichen Kopf und die Beischrift O (oder D)ICVR, deren erste beide Buchstaben freilich auf dem einen bekannten Exemplar nicht ganz deutlich sind; auch fehlt vielleicht zu Anfang vor dem O oder D noch ein Buchstab. Müller erkennt auf dieser Münze den Kopf und den Namen des P. Sittius aus Nuceria und schlägt für die Rückseite zwei Lesungen vor: D·I(*unio*? oder dgl.) CVR*ante* oder [C]O*lonia* I*ulia* C*i*R*ta*, bei welcher letzteren freilich ein Fehler des Stempelschneiders vorausgesetzt werden müfste. Diese Lesungen sind insofern unhaltbar, als Sittius, wenn er mit seinem Namen und seinem Bilde, also als Landesfürst Münzen geschlagen hat, sich natürlich darauf weder Quattuorvir hätte nennen noch den Namen seines Collegen hinzufügen können; auch von den beiden Erklärungen der Aufschrift der Rückseite genügt keine. Ist die Münze wirklich in Cirta geschlagen, wofür allerdings die von Müller bezeugte africanische Fabrik und der in Cirta so häufige Name des P. Sittius sprechen, so wird man in dem Kopf der Vorderseite den eines der julischen oder claudischen Kaiser zu erkennen haben — an einen späteren kann nicht gedacht werden, da nach Nero in den Städten Africas nur ganz vereinzelt geprägt worden ist — und in dem oder den Namen der Vorderseite den eines Gemeindevorstehers P. Sittius und vielleicht den eines seiner Collegen; die Rückseite könnte gelesen werden C (oder CO) I CVR, das ist C*olonia* I*ulia* C*irta* VIR*tutis*. Aber sehr bedenklich bleibt das Quattuorvirat dieser problematischen Münze, während die gleichzeitigen sicher cirtensischen Inschriften das Duovirat haben; man wird besser erhaltene Exemplare dieses merkwürdigen Stückes abwarten müssen, um darüber zu entscheiden.

Aber im zweiten Jahrhundert n. Chr. begegnet auf den sehr zahlreichen Inschriften dieser Epoche eine durchaus verschiedene Gemeindeverfassung. An die Stelle der einen Colonie Cirta ist der Complex der vier cirtensischen Colonien getreten, welche ausdrücklich *IIII Cirtenses*

genannt werden in der Doppelinschrift von Cuicul aus dem J. 170 (Renier 2529. 2530 = Henzen 6592): *fl(amen) p(er)p(etuus) IIII Cirt(ensium) et Cuic(ul), pont(ifex) omnibusq(ue) honoribus in V colonis functus*; ohne Beisatz der Zahl erscheinen dieselben Colonien in dem der *Concordia coloniarum Cirtensium* in Cirta gesetzten Altar (1868). Diese vier Colonien sind aufser Cirta selbst die Colonien *Veneria Rusicade* (Renier 1884. 2323. 2324), jetzt Philippeville, die Hafenstadt von Cirta, 48 Milien von derselben entfernt (Plinius 5, 2, 22) und durch eine eigene Strafse mit Cirta verbunden (Renier 2296), auch auf der Peutingerschen Tafel als Colonie bezeichnet (vgl. Ptolem. 4, 3, 3; Mela 1, 7, 1; *itin. Ant.* p. 5. 19; geogr. Rav. p. 148. 347); *Minervia Chullu* (Renier 2323. 2324) jetzt Collo, am Meer 50 Milien westlich von Rusicade, die letzte Stadt Numidiens an der mauretanischen Grenze, erwähnt bei Plinius a. a. O., bei Ptolemaeos 4, 3, 3 (*Κόλλοψ μέγας ἢ Κοῦλλου*), im Itinerar p. 19, wo der Ort fälschlich *Chulli municipium* heifst; endlich *Sarn(ensis) Mileu* (Renier 1254. 2323. 2324), jetzt Milah, im Binnenland 25 Milien westlich von Cirta, erwähnt in der Peutingerschen Tafel, wo der Ort auch Colonie heifst, bei Ptolemaeos 4, 3, 28 (wenn *Μίρεον* so zu berichtigen ist) und im Itinerar p. 28 (*Mileum*). Auffallend ist es, dafs diese Colonien, obwohl unzweifelhaft erst in der Kaiserzeit entstanden — Plinius stellt Rusicade und Chullu als *oppida* der Colonie Cirta gegenüber — in keiner Hinsicht an die Kaiserzeit erinnern; Kaiserbeinamen fehlen durchaus und wie die Namen Veneria und Minervia so ist auch der dritte Beiname, wie ich schon anderswo (R. G. 3, 443) bemerkt habe, abgeleitet von dem Namen des Flusses Sarnus, der in Nuceria, der Heimath des P. Sittius, göttliche Verehrung genofs (Sueton de ill. rhet. 4). — Dafs eben diese drei Colonien und keine anderen nebst Cirta selbst die vier cirtensischen ausmachen, beweist nicht blofs ihre geographische Nähe, da zumal die sonst nächste Colonie Cuicul in den oben angeführten Inschriften ausdrücklich den vier cirtensischen entgegengesetzt wird, sondern vor allem die gleich zu erörternde ganz eigenthümliche Verbindung, in welche die Inschriften die in diesen drei Colonien rechtsprechenden Beamten mit den Beamten der vier Colonien schlechthin bringen.

Die vier Colonien Cirta Rusicade Chullu und Mileu bilden, wie schon Henzen (ann. 1860 p. 85) nach Reniers Mittheilungen richtig entwickelt hat, eine einheitliche Gemeinde. Wir finden einen *[III]vir IIII col(oniarum)* (Renier 1888 und wohl auch 1878); einen *[ae]d(ilis)*

IIII col. (Renier 1879, vom Herausgeber falsch ergänzt); einen *dec(urio) IIII col.* (Renier 2175); *patroni IIII col.* (Renier 1812 vgl. 1817. 1821) oder blofs *patroni coloniarum* (Renier 1859; Annuaire 1862 p. 80); *omnibus honoribus in IIII coloniis functi* (Renier 1873 vgl. 2529. 2530); Spiele *per IIII colonias* (Renier 1835 = 1836 = 4145 = Ann. de Constantine 1858 p. 124. 127; vgl. Bullett. 1859 p. 51). Dies ist um so bemerkenswerther, als die negative Thatsache hinzukommt, dafs weder von Cirta selbst noch von einer der anderen drei Colonien ein Gemeindebeamter oder ein Gemeindepriester nachgewiesen werden kann, der sich auf eine einzelne derselben ausschliefslich bezöge. Abgesehen von der unrichtig ergänzten Inschrift von Verecunda n. 1441 könnte nur etwa n. 1824 dagegen angeführt werden, wo aber die Worte: *post flamonium et honores omnes, quibus in colonia . . . . Cirta patria sua functus est*, doch durchaus nicht ausschliefsen, dafs diese Aemter in Cirta, aber für die vier Colonien geführt worden sind. Zwar der *genius coloniae Cirtae* (Renier 2468), der *genius coloniae Veneriae Rusicadis* (Renier 2174), der *genius col(oniae) Mil(eu)* (Renier 2304) kommen vor. Wir finden auch, dafs die Mileuitaner unter Pius nach Vergünstigung des Kaisers einen Weg aus dem Chausseegeld (*de vectigali rotari* [1]) wiederherstellen (Renier 2300. 2301), ebenso die *res publica Cirtensium* auf Anweisung Hadrians die Brücken der neuen Strafse nach Rusicade bauen läfst (Renier 2296). Ferner giebt es Ehrenbasen von der *res publica Cirtensium* aus der Zeit des Severus (Renier 1831) und des Severus Alexander (Renier 1839), bei welcher letzteren auch des *decretum ordinis* gedacht wird; freilich bleibt es hier zweifelhaft ob diese *res publica Cirtensium* nicht eben die der vier cirtensischen Colonien ist. Wie dem aber auch sei, Sonderbeamte sind weder für Cirta selbst noch für die anderen drei Colonien nachweisbar.

Die obersten jährigen Gemeindebeamten der vier cirtensischen Colonien sind nun aber in dieser Zeit, wie schon vorläufig bemerkt ward, nicht mehr Duovirn, sondern Dreimänner, *tresviri* und, sofern das Jahr ein Schatzungsjahr ist, *tresviri quinquennales* (Renier 2324) oder weit häufiger *quinquennales* schlechthin, von denen übrigens weder jene noch diese, so wenig wie die älteren *duoviri*, sich den Bei-

---

[1]) Vgl. Marquardt 3, 2, 158. Dafs das *rotarium* — welcher Name übrigens sonst nicht vorkommt — vom Kaiser auszuwirken war, erfahren wir aus der Inschrift von Fabriano (Henzen 7170), wo die Gemeinde sich dafür bedankt, dafs ein Gönner ihr bei dem Kaiser Antoninus Pius das *vectigal viae silici stratae* rasch ausgewirkt habe.

satz *iure dicundo* beilegen. Die Belege werden im folgenden beigebracht werden. Dafs auch aushülfsweise ein 'Stellvertreter für die Triumvirn' eintreten kann, ist in der Ordnung: solche *praefecti pro III viris* begegnen bei Renier 1441 [1]). 2169 und Annuaire 1862 p. 79; und hier findet sich auch einmal die Bezeichnung *praef. i. d. pro III virum* (Renier 2317).

Aber viel auffallender noch als die irreguläre Dreizahl der Gemeindevorsteher ist die nähere Bezeichnung als *praefectus iure dicundo* oder *praefectus* schlechtweg, welche sich nicht immer, aber sehr häufig an den Titel des obersten Gemeindebeamten, des *III vir* oder *quinquennalis* anhängt. Sie erscheint in zwei wesentlich abweichenden Formen, entweder nur auf Rusicade bezogen oder gemeinschaftlich auf Rusicade, Chullu und Mileu. Die erstere Form ist selten und begegnet auf den bis jetzt gefundenen Steinen nur zweimal: sie lautet *pr(aefectus) i(ure) d(icundo) in col. Ven(eria) Rusicade* (Renier 1884, wo *III vir* voraufgeht) oder *praef. i. d. Rusicadi* (Renier 2169, wo *quinquennalis* voraufgeht). Viel häufiger ist die zweite, wo dem Titel *III vir* oder *quinquennalis* angehängt wird bald *praefectus iure dicundo coloniae Veneriae Rusicade*, *praefectus iure dicundo coloniae Sarnensis Mileu et praefectus iure dicundo coloniae Minerviae Chullu* (Renier 2324), bald in kürzerer Fassung *praefectus iure dicundo coloniae Veneriae Rusicade et coloniae Sarnensis Mileu et coloniae Minerviae Chullu* (Renier 2323), auch mit Weglassung von *iure dicundo praefectus coloniarum Milleuitanae et Rusicadensis et Chullitanae* (1835 = 1836 = 4145 = Annuaire 1858 p. 124. 127), endlich auch kurzweg *praefectus coloniarum* (Renier 1832. 1877, vielleicht auch 1869). Es ist

---

[1]) Etwa so zu ergänzen: *Genio pa[triae Aug(usto)] P. Horatius P. [Horati Cres]centis fil. Quir. I[ngenuus? q(uaestor)], aedilicius, pra[ef(ectus) pro III vir(is),] III vir desig(natus) col[oniarum,] aram constit[uit idemq(ue)] dedicavit.* Man kann nicht mit Renier ergänzen *pra[efectus pro] III viris desig. col. [Cirtens.]*, denn einen designirten Praefectus kann es nicht geben, so wenig wie einen designirten Interrex, und Magistrate von Cirta allein giebt es nicht.

[2]) Sehr häufig begegnet dieser lange Titel verstümmelt; aber auch die lückenhaften Titulaturen fügen sich ohne Schwierigkeit in das durch die besser erhaltenen gegebene Schema. Es sind: . . . . *[pr]aef. i. d. coll. Mileui[tan. Rusic. Chullu]* Annuaire 1858, 117 = 1860, 144; *[praef. iuris dicu]ndi col. Mille* . . . . ., Renier 4149 = Ann. 1858, 123; *[praef. i. d. col. Mileuitanae] Rusicadensis Chullitanae* Renier 1875; *prae[f. i. d. col. Rusica]d., col. Chullit., col. [Milevit.]* Renier 1888; *praef. i. d. col. S]arn. [Mileu.]* . . . . . . Renier 1878; *prae[f. i. d. in col.] Rusicadi* . . . . . . ◡I . . . IS *in col. Mil.* . . . . *ti* Renier 2308, wo die Formel freilich nicht ganz klar ist. Dazu kommen die geringen Fragmente *pr. i. d. in col.* . . . Renier 1912; . . . *co]l. Milli* . . . . Annuaire 1858, 119; *pr.* . . . . Annuaire 1860, 143.

diesem Amtstitel eigenthümlich, dafs er nicht allein steht, sondern sich an die voraufgehende Bezeichnung *III vir* oder *quinquennalis* anschliefst und dafs der Präfect nie als solcher schlechthin, sondern immer als Präfect entweder der Colonie Rusicade oder der drei Colonien Rusicade, Mileu und Chullu bezeichnet wird. Nur von den Inschriften des M. Fabius Fronto (Renier 2166. 2167; Annuaire 1858, 117 = 1860, 144) hat zwar die in Cirta gefundene die gewöhnliche Formel [*III vir pr*]*aef. i. d. coll. Mileuit.* [*Rusic. Chull.*], aber von den beiden aus Rusicade herrührenden die vollständig erhaltene, im Widerspruch mit den beiden oben bemerkten Regeln, blofs *p*(*raefectus*) *i*(*ure*) *d*(*icundo*) schlechtweg; was indefs um so mehr als blofse Nachlässigkeit angesehen werden kann, als man theils in Rusicade offenbar Ursache hatte den Präfecten mehr als den Triumvir hervorzuheben, theils diese Inschrift vom J. 225 n. Chr. und somit vielleicht die jüngste unter allen datirten ist, auf denen diese eigenthümliche Municipalverfassung erscheint. Auf die vierte und Hauptcolonie Cirta wird diese Präfectur nie mit erstreckt (denn Renier 1879 [*praef. i.*] *d. IIII col.* ist falsch ergänzt und dafür schon oben S. 54 [*ae*]*d. IIII col.* vorgeschlagen); vielmehr ist der Triumvir der vier Colonien zugleich der Präfect der drei (Renier 1888).

Zunächst nun leuchtet ein, dafs dieser *III vir praefectus coloniae* oder *coloniarum* keineswegs identificirt werden darf mit dem oben erörterten *praefectus pro III viris,* wie dies Henzen (a. a. O.) angenommen hat. Dies beweisen die Benennungen selbst: denn jene Formel bezeichnet einen Dreimann, der zugleich Präfect ist, diese einen Präfecten, der den Dreimann vertritt. Die Verschiedenheit beider Formeln geht ferner daraus hervor, dafs jener Präfect durchaus beschränkt wird auf die drei kleineren Colonien, dieser dagegen ohne Competenzbezeichnung auftritt und natürlich, eben wie die Dreimänner, die er vertritt, bezogen werden mufs auf die vier Colonien mit Einschlufs von Cirta selbst. Dies zeigt endlich direct die Inschrift Reniers 2169, wonach derselbe Mann erst *praefectus pro III viris* war, dann *quinquennalis praef. i. d. Rusicadi.* — Aber es ist die Präfectur der drei Colonien überhaupt kein eigenes Amt gewesen, sondern eine Attribution des höchsten Gemeindeamts von Cirta, des Triumvirats und resp. der Quinquennalität. Dafür spricht vor allem das, wie gezeigt, durchaus unselbstständige Auftreten des Titels, dem wir mit einer einzigen Ausnahme, wo entschieden die Fassung verkürzt ist, nie anders begegnen als hinter dem höchsten Gemeindeamt. Dafür spricht ferner Renier 1832: *C. Sittius Q. fili*(*us*) *Quirina Flavianus aedilis, III vir*

praefectus coloniarum ob honorem III viratus dedit dedicavitque, repraesentatis etiam suo quoque tempore utriusque honoris r(ei) p(ublicae) honoraris summis und 1835 (nebst den ähnlichen Steinen), wonach M. Caecilius Natalis *aed., III vir, quaestor, qq. praef. coloniarum Millevitanae et Rusicadensis et Chullitanae* dreimal an die Gemeindekasse zahlt *ob honorem aed(ilitatis) et III viratus et q(uin)q(uennalitatis)*. Der Grund, wefshalb bei den *honores* die Colonialpräfectur aufser Ansatz bleibt, kann nur sein entweder, dafs sie nach Analogie der cirtensischen Quaestur als *munus*, nicht als *honor* betrachtet ward oder dafs sie nichts war als eine Attribution des höchsten Gemeindeamts. Die erste Annahme aber ist dadurch abgeschnitten, dafs in einer der schon erwähnten Inschriften des M. Fabius Fronto ausdrücklich von Gaben die Rede ist *[ob] honorem prae[f(ecturae)]* (Renier 2167); man wird also nothwendig die zweite Erklärung anzunehmen haben.

Weiter ist zu fragen, ob die Präfectur der drei Colonien dem Triumvirat der cirtensischen Gemeinden in der Weise inhärirte, dafs jeder Triumvir ohne weiteres auch Präfect war, oder ob dieselbe nur einzelnen Triumvirn zukam. Es giebt natürlich keine Entscheidung, dafs auf mehreren Inschriften die Titel *III vir* (Renier 1870. 1874. 2172. 2173; vgl. 1441: *III vir desig. col[oniarum]* und 1825) oder *quinquennalis* einfach ohne jeden weiteren Beisatz erscheinen; denn dies könnte füglich Abkürzung der vollen unerhört schwerfälligen Titulatur sein. Eher läfst es sich geltend machen, dafs, wo auf demselben Stein Triumvirat und Quinquennalität neben einander stehen, bald jenes den Beisatz hat und diese nicht (Renier 2308. 2324; Annuaire 1860 p. 145), bald diese ihn hat und jenes nicht (1835; vielleicht auch 1869: *q[uinq.?] pr[aef. col., II]I vir*; 1875: *III vir, [III vir qq. praef. i. d. col. Milevitanae] Rusicadensis Chullitanae,* wo Renier nicht richtig restituirt hat; 1878: *III vir I[III col.], qq. praef.* u. s. w.); namentlich ist es bemerkenswerth, dafs Q. Sittius Faustus, der auf dem älteren Stein (Renier 2323) *III vir praef. col.* u. s. w. heifst, auf dem späteren nach Erlangung der Quinquennalität gesetzten (R. 2324) genannt wird *[III] vir quinq., III vir praef. col.* u. s. w. Aber theils die aufserordentliche Häufigkeit des Zusatzes, theils der sonderbare Umstand, dafs auf jedem Stein, der Triumvirat und Quinquennalität zusammen nennt, der Präfectur nur bei je einer von diesen Magistraturen Erwähnung geschieht, lassen es doch als wahrscheinlicher erkennen, dafs man es blofs vermied jene weitschweifige Titulatur auf demselben Stein zweimal anzubringen und dafs deshalb hier überall nichts vorliegt als ab-

gekürzte Fassung[1]). Sichere Entscheidung ist indeſs zur Zeit nicht möglich. Es läſst sich denken, daſs zu der gleich näher zu bestimmenden Zeit, wo bloſs Rusicade Colonie-Praefectur war, der eine der Dreimänner als *III vir praef. i. d. Rusicadi* fungirte, die beiden andern dagegen als *III viri* schlechtweg Recht sprachen für Cirta; aber wenigstens für die spätere Zeit ist es wahrscheinlicher, daſs jeder der Triumvirn von Rechtswegen mit dem Rechtsprechen in den drei kleineren Colonien zu thun gehabt hat.

Es bleiben noch die Zeitgrenzen zu erwägen, innerhalb deren diese Institutionen bestanden haben. Daſs in der caesarischen und augustischen Zeit Cirta unter Duovirn stand, die keineswegs zugleich *praefecti iure dicundo* waren, ist schon gezeigt worden. — Unter den Steinen, die die neue Gemeindebehörde der Dreimänner und Colonialpräfecten nennen, scheinen diejenigen beiden (Renier 1884. 2169) die ältesten, die die Dreimänner nur als Präfecten der Colonie Rusicade bezeichnen. Dies ist schon an sich wahrscheinlich, da Rusicade, die Hafenstadt von Cirta, unzweifelhaft von weit gröſserer Bedeutung gewesen ist als Chullu und Mileu und also wohl auch früher als diese dazu gelangt sein wird der Hauptstadt neben- statt untergeordnet zu sein. Dafür spricht ferner die geringe Zahl derjenigen Inschriften, die solche Dreimänner nennen, verglichen mit der sehr groſsen der Dreimänner der vier Colonien in Verbindung mit der notorischen Thatsache, daſs die Inschriften in Africa im ersten Jahrhundert ebenso sparsam auftreten wie massenhaft im zweiten und dritten — Denkmäler der Kaiser vor Traian sind ja daselbst von der äuſsersten Seltenheit. Dies bestätigt endlich der Inhalt der Inschriften selbst. Die eine zwar (Renier 1884): ...... *aed(ilis), III vir pr(aefectus) i(ure) d(icundo) in col(onia) Ven(eria) Rusicade bis, pontifex, flam(en) perpet(uus)* giebt keinen weiteren chronologischen Anhalt; wohl aber die zweite, ohne Frage die wichtigste und schwierigste unter allen bisher in Africa gefundenen Municipalinschriften (Renier 2169 = Henzen 6956): *C. Caecilius Q. f. Gal(eria) Gallus, hab(ens)*

---

[1]) Auf einem Stein von Narona, dessen eine Hälfte bei Gudius (101,6), die andere bei Wilkinson (Dalmatia and Montenegro 2, 14) gedruckt ist, nennt sich der Vater *sevir Augustalis Flavialis Titialis Nervialis*, während er seinem Sohn und seinem Freigelassenen, denen er den Grabstein errichtet, bloſs den Titel *sevir* beilegt, ohne daſs doch daraus geschlossen werden dürfte, daſs die erstere Titulatur von der zweiten sich anders als durch die vollere Fassung unterscheidet. Uebrigens tritt der Umstand, daſs die Augustalen nicht bloſs *divi Augusti*, sondern *omnium divorum sacerdotes* sind, in diesem Stein deutlicher zu Tage als sonst irgendwo.

equum pub(licum), aed(ilis) hab(ens) iur(is) dic(tionem) q(uaestoris) pro praet(ore), praef(ectus) pro III vir(is) IIII, praef(ectus) fabr(um) co(n)-s(ularis) II et praet(orius) II[1]), *hab(ens) orn(amenta) quinq(uennalitatis) d(ecurionum) d(ecreto), ex V decuriis dec(uriarum) III, quinquennalis praef(ectus) i(ure) d(icundo) Rusicadi, flam(en) divi Iuli nomine suo et Proxiniae M. f. Proculae uxoris suae et fil(iorum) Gallae et Galli et Coruncaniae et Nigellinae tribunal et rostra s(ua) p(ecunia) f(acienda) c(uravit).* Damit ist zu verbinden die Grabschrift der jüngsten Tochter dieses C. Caecilius Gallus (Annuaire 1861 zu 237): *Dis manib(us) Caeciliae Nigellinae, Caecili Galli flamin(is) provinciae filiae.* Die Inschrift des Gallus kann nicht vor Caligula abgefafst sein, da sie die fünf Richterdecurien nennt; aber sie ist auch wohl nicht beträchtlich jünger und gehört sicher dem ersten Jahrhundert an. Dafür spricht, abgesehen von der sonst nirgends so vollständig vorkommenden Bezeichnung des *aedilis quaestoriae potestatis* von Cirta und von dem, in späterer Zeit auch nicht mehr üblichen, Hervorheben der drei höheren unter den fünf Richterdecurien, besonders das Priesterthum des *divus Iulius*, der in der späteren Zeit überhaupt zurücktritt und in den allgemeinen Cult der *divi* aufgeht. Schon die eigene Tochter des Gallus bezeichnet die höchste und letzte Ehre, die ihr Vater erreicht, nicht mehr wie dieser selbst als Flaminat des *divus Iulius*, sondern nach dem späteren Ausdrucke als Flaminat der Provinz — denn dafs die provinzialen Flamines, obwohl sie die Gottheit, der sie dienen, gewöhnlich nicht nennen, in der That die Priester der vergötterten verstorbenen oder auch lebenden Kaiser sind, zeigt ein Blick auf den henzenschen Index p. 48. Auch dafs bei der *praefectura fabrum* angegeben wird, von welchem Oberbeamten sie ertheilt ward, begegnet nach dem ersten Jahrhundert nicht häufig; ich wenigstens kenne gegen sechs Steine dieser Art aus dem ersten Jahrhundert nur einen einzigen aus dem zweiten[2]). Hienach dürfte die Ersetzung der Duovirn durch Dreimän-

---

[1]) Der mir mitgetheilte Vorschlag zu lesen *praef(ectus) pro III vir(is), IIII praef(ectus) fabr(um) co(n)s(ularis) II et pr(aetorius) II* verdient Beachtung, da die viermalige Verwaltung des stellvertretenden Triumvirats auffallend ist. Aber dafs in dieser Weise und in guter Zeit die Iterationsziffer dem Amte vorgesetzt worden, ist doch kaum glaublich; und die viermalige stellvertretende Bekleidung des höchsten Amtes braucht nicht von dem Jahramt verstanden zu werden wie bei dem *praefectus imperatoris*, sondern läfst sich füglich auf kürzere Interregna beziehen, wie sie in den Communen öfter eintreten mochten.

[2]) Die Beispiele solcher Praefecturen hat Borghesi ann. 1849 p. 48 zusammengestellt. Wir finden sie ertheilt von M'. Lepidus Proconsul von Asia 29 n. Chr.

ner und Präfecten von Rusicade in die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts fallen. — Das System der vier Colonien läfst sich nicht nachweisen vor dem Anfang der Regierung des Antoninus Pius (reg. 138 — 161). Aus dieser Zeit ist der Stein des Juristen P. Pactumeius Clemens Consul 138, der denselben als Patron der vier Colonien bezeichnet (Renier 1812); in dieselbe fallen auch die Briefe, die der Cirtenser Fronto Consul 143 im höheren Alter an die *III viri et decuriones* seiner Heimathsgemeinde schrieb (*ad amicos* 2, 9. 10). Dieselbe Einrichtung bestand nicht blofs unter Severus und Caracalla (Renier 1832), sondern wenigstens im Wesentlichen noch im J. 225 unter Severus Alexander (Renier 2166). Aber sichere Spuren aus späterer Zeit sind mir nicht begegnet; und es ist dies wohl nicht zufällig. Wir besitzen eine merkwürdige, leider sehr beschädigte Grabschrift von Mileu[1]), wonach derjenige, dem sie gesetzt war, erst *III vir praef.* der drei Colonien und Quinquennalis gewesen ist, *item* [*reso*]*luta contributione a*

(Mur. 669, 4 = C. I. L. III, 398); von M. Silanus Proconsul von Africa 32—37 n. Chr. (Orell. 3434); von Traianus (Mur. 717, 5 = C. I. L. III, 726). — Aus dem J. 65 n. Chr. begegnet ein *praef. fabr. cos.* in Luna (Orelli 732) — Aus der Zeit der flavischen Kaiser scheint der *praef. fabr. a pr. bis et cos.* eines Steins von Menaggio (Orelli 3669 = 4906) — denn so ist nach der alten Abschrift des Iovius zu lesen, während Borghesi diese mit Unrecht vernachlässigt und nach neueren Abschriften des inzwischen defect gewordenen Steins *praef. fabr.* [*Caesar*]*is et cos.* ergänzt hat. Die Lesung des Iovius kann um so weniger unrichtig sein, als, abgesehen von der erst kürzlich gefundenen von Cirta, die Inschrift von Menaggio die einzige ist, welche einen *praef. fabr. a praetorio* (*factus*) nennt. — Den *praef. fabr. don. a cos.* der folgenden unvollständig und fehlerhaft von Vermiglioli (iscr. Perug. 2, 438) bekannt gemachten, von mir im Museum von Perugia also copirten Inschrift:

C · ALLIVS · A · F GLABRIO
IIII · VIR · QVINQ · PRAEF · FABR
DON · A · COS · PRAEF · cOHOR
TOGORVM · SAGITTAR
FILIA · A · F · MINORE · NATVS

weist der alterthümliche Schriftcharakter und die Angabe des Mutternamens in die früheste Kaiserzeit. — Unbestimmter Zeit ist der *praef. fabr. cos. II* eines Steins von Capradosso (Orelli 3784 = I. N. 5732). — Nur die beiden sardinischen Steine Henzen 6940 und Mur. 695, 1, in denen ein *praef. fabr. a cos. adlectus* vorkommt, können nicht vor M. Aurel und L. Verus gesetzt sein, da *Augusti* darin genannt werden.

[1]) Renier 2308. Möchten unsere Pariser Freunde Veranlassung nehmen diesen so äufserst wichtigen Stein abermaligem sorgfältigem Studium zu unterwerfen und ihn wo möglich in dem Museum von Algier oder in der grofsen Sammlung in Paris für künftige Forscher erhalten.

Cirtensib(us) iterum in col(onia) Mil(eu) p[a]tria sua prim(us) III vir. Die 'Auflösung' (denn *[so]luta* oder *[reso]luta* mufs ergänzt werden, nicht, wie Renier gesetzt hat, *[abso]luta*) der *contributio* kann nichts anderes bezeichnen, als dafs Mileu aus dem Complex der vier Colonien ausgeschieden und als selbstständiges Gemeindewesen constituirt worden ist; die Wortfügung *resoluta contributione a Cirtensibus* ist zwar hart und ungeschickt, aber sie ist dies durch die ganze Inschrift[1]) und jene Erklärung wird vollständig dadurch bestätigt, dafs derjenige, dessen Grabstein wir besitzen, nach der Auflösung des Verbandes der erste Quattuorvir von Mileu ward. Die genauere Abgrenzung der Zeit, wann das Gemeinwesen der vier cirtensischen Colonien aufgelöst worden ist, werden vielleicht spätere Entdeckungen an die Hand geben; für jetzt mufs es genügen daran zu erinnern, dafs in der nachconstantinischen Zeit der Ordo von Constantina und der von Mileu jeder für sich, obwohl auch der letztere in Constantina (*in foro Constantinae civitatis, ubi honorificentius erigendam credidit*), einem Statthalter Ehrenbasen setzen (Annuaire 1860 p. 136. 137 = Bullett. 1859 p. 225. 226).

Wenden wir uns endlich zu der Frage, welche rechtliche Bedeutung dieser zweite Titel der Dreimänner von Cirta gehabt hat, so hat Henzen (Ann. 1860 p. 87) den *praefectus iure dicundo* von Rusicade, Chullu und Mileu wenigstens seinem Ursprung nach zusammengestellt mit denjenigen ständigen Stellvertretern, die der römische Prätor in der späteren Zeit der Republik nach Capua, Cumae und anderen von römischen Bürgern bewohnten, aber eigener Gemeindeverfassung entbehrenden Orten absandte, um dort an seiner Statt Recht zu sprechen. Allerdings sind die cirtensischen Präfecturen in Rusicade, Chullu und Mileu von den römischen in Capua und Cumae auf das Wesentlichste verschieden, indem in jenen die Function des *praetor* und des *praefectus iure dicundo*, das heifst die des Vertreters und die des Vertretenen zusammengefallen und in einer Art rechtlicher Personalunion combinirt sind. Andrerseits haben zwar Zumpt (comm. epigr. I p. 54 sq.) und nach ihm Marquardt (Handb. 3, 1, 54) die Annahme aufgestellt, dafs wie in der republikanischen Zeit die Prätoren Präfecten nach Cu-

---

[1]) So ist *iterum* ungenau und die folgenden Worte . *l*(?) *pi* . . . *quod ei ad legitimam qua[nti]tatem pro adfectionum in o[rdi]ne adq(ue) in populo meritis suff[ra]gio oblatum est* können, abgesehen von der Unklarheit des offerirten Objects, nur heifsen, dafs der Verstorbene aufser den ihm gesetzlich obliegenden Einschüssen dem Rath und der Gemeinde noch besondere Dienste erwiesen hat, was aber in den Worten nur unvollkommen und stammelnd ausgedrückt ist.

mae und Capua, so in der Kaiserzeit die Magistrate der Municipien und Colonien befugt gewesen seien *praefecti iure dicundo* nach den abhängigen *pagi* zur Handhabung der Rechtspflege abzusenden, aber ohne dafür zureichende Beweise vorzubringen[1]) und ohne innere Wahrscheinlichkeit. Denn so begreiflich es ist, dafs der römische Gerichtsherr ständige Stellvertreter nach Capua und Cumä sandte, so wenig glaublich erscheint es, dafs den entfernter liegenden Dörfern der verhältnifsmäfsig beschränkten Municipalterritorien eine Vergünstigung zu Theil geworden sein soll, die auch in der römischen Stadtverfassung keineswegs althergebracht und keineswegs Regel, sondern eine erst ziemlich spät und nicht gerade häufig zugelassene Ausnahme gewesen ist. Nichtsdestoweniger wird man Henzen darin beizustimmen haben, dafs die einzige römische Institution, die mit der der cirtensischen Colonialpräfecten in der Sache wie besonders auch im Namen eine gewisse Analogie darbietet, die jener campanischen *praefecti iure dicundo* ist; die Frage wird also dahin zu stellen sein, ob sich ein Grund dafür finden läfst gerade im Gebiet von Cirta solche exceptionelle Präfecturen einzurichten und wie ferner aus dergleichen Präfecturen von *pagis* jene seltsamen Colonialpräfecturen haben hervorgehen können. Ein solcher Entwicklungsgang erscheint allerdings denkbar. Nehmen wir an, dafs Rusicade einmal als cirtensischer *pagus* seinen *praefectus iure dicundo* von den cirtensischen Duovirn ebenso empfangen hat wie Capua den seinigen von dem römischen Prätor. Als der Ort sodann zur Colonie erhoben wurde, ohne doch sein eigenes Gemeinwesen zu erhalten, war es eine natürliche, gewissermafsen nothwendige Consequenz, dafs der *praefectus iure dicundo* von Rusicade College derjenigen Beamten ward,

---

[1]) Henzen Ann. 1859 p. 212. Die blofs zur Erklärung eines dem Schreiber dunklen Ausdrucks hingeworfene Angabe bei Siculus Flaccus (p. 160 Lachm.) beweist für sich allein nicht viel. Unter den Inschriften könnte man sich noch am ersten berufen auf Orell. 4025, wo ein *praef. pagi Epot.* vorkommt, freilich ohne den Beisatz *iure dicundo.* Aus Orell. 4942: *pag. magister, idem praefectus Ulubre iure dicundo* folgt keineswegs, dafs Ulubrae, das andre Steine als Stadt zeigen, *pagus* gewesen ist. Die von Zumpt angeführte Veroneser Inschrift, in der ein *VI vir Aug. praef. i. d.* vorkommen soll, rührt von Asquini her (*lett. sopra un vecchio sigillo* 1826 p. 26) und ist im höchsten Grade verdächtig. Dafs die anderen von Zumpt angeführten Inschriften nicht mit Sicherheit hiehergezogen werden können, ist einleuchtend und wird zum Theil von ihm selbst zugegeben. Ueberhaupt aber ist es sehr bedenklich eine municipale Institution als allgemein gültig anzunehmen, bevor wenigstens in einigen concreten Beispielen die Existenz eines solchen *praefectus II viri iure in pago illo dicundo* aufser Zweifel gestellt ist.

die er früher vertreten hatte, der cirtensischen Duovirn. Es änderte sich damit weniger die Sache als der Name, indem der frühere *praefectus III virum* jetzt als *III vir praefectus in colonia Rusicade* daselbst Recht sprach; so aber entstand für sie alle der neue Name der *III viri* mit dem vielleicht auf einen von ihnen beschränkten, vielleicht auch schon allen gemeinsamen Beisatz des *praef. i. d. col. Rusicade.* Diese Einrichtung scheint dann später auf Chullu und Mileu übertragen worden zu sein, ohne dafs diese vorher *praefecturae* im technischen Sinn gewesen wären; denn wäre dies der Fall, so wären aus den *III viri* vermuthlich *V viri* geworden. Auch diese *pagi* wurden *coloniae* dem Namen nach; das Gemeinwesen von Cirta hiefs von jetzt an vielmehr das der vier cirtensischen Colonien; die *tresviri* übernahmen es auch in Chullu und Mileu eine Zeitlang ihr Tribunal aufzuschlagen. Durchaus war diese Einrichtung eine exceptionelle; sowohl dafs der Municipalrichter Richter mit delegirter Jurisdiction ernennt, als auch dafs er nicht blofs in der Gemeindehauptstadt, sondern auch an verschiedenen Orten des Gebiets Recht spricht, giebt ihm eine höhere dem römischen Statthalter mit seinen Legaten und Conventen sich nähernde Stellung. Es ist daher auch ganz in der Ordnung, dafs in der späteren Kaiserzeit, wo überall die exceptionellen Municipalfreiheiten verschwanden, auch dieser Complex der vier cirtensischen Colonien aufgelöst ward. Warum aber jene höhere Stellung gerade für die cirtensischen Magistrate wohl pafst, wird sogleich dargethan werden.

Aus der eben gegebenen Darlegung, dafs die sogenannten Colonien Rusicade, Chullu und Mileu der Sache nach bis wenigstens gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts nichts gewesen sind als *pagi* der cirtensischen Gemeinde, wird sich noch eine andere auffallende Thatsache erklären. Aufser der Hauptstadt und den drei oft genannten Colonien finden wir in dem cirtensischen Gebiet eine nicht geringe Anzahl von untergeordneten Ortschaften, wie Tiddis, Uzelis, Mastar (16 Kilom. östlich von Uzelis), Phua, Arsagal, Sigus, die schon nach ihrer geographischen Lage nothwendig in dem Gebiet Cirtas oder der cirtensischen Colonien mit einbegriffen gewesen sein müssen und wo auch alle auf den Inschriften, namentlich den tidditanischen (Renier 2323. 2324. 2325), arsagalitanischen (Annuaire 1862 p. 79) und siguitanischen (Renier 2472; vgl. 2468) erscheinenden Gemeindebeamten keine anderen sind als die bekannten cirtensischen. Mit vollem Recht also hat Renier (bei Henzen ann. 1860 p. 87) alle diese Ortschaften für cirtensische *pagi* erklärt; was sich dadurch bestätigt, dafs

Mastar (Annuaire 1858 p. 209) und Arsagal (Renier 2364) *castella* genannt werden, von Phua bald *magistri castelli* (Renier 2399. 2403), bald *magistri pagi* (Renier 2379 fg.), ja auch in dem bedeutenden Sigus ein *magister pagi designatus* begegnet (Renier 2511). Wenn nun aber nichts desto weniger die Bezeichnung *res publica* gebraucht wird von den Tidditanern (Renier 2322), den Uzelitanern (Renier 2456), von Mastar (Annuaire 1858 p. 209), den Phuensern (Renier 2374. 2375. 2377; Annuaire 1858 p. 117), den Siguitanern (Renier 2466—2469); wenn von einem *ordo castelli Arsagalitanorum* (Renier 2364), von Decurionen in Tiddis (Renier 2313), Uzelis (Renier 2458), Arsagal (Renier 2364), Sigus (Renier 2464. 2465. 2469) die Rede ist, so ist dies evident etwas Besonderes und keineswegs damit zu vergleichen, dafs vereinzelt der Ausdruck *res publica* auch anderswo von untergeordneten Gemeinwesen und selbst von Collegien gebraucht wird. Wenn aber, wie wir sahen, die vornehmsten *pagi* des Gebiets von Cirta den Titel *colonia* empfingen und formell der Hauptstadt coordinirt wurden, so ist es erklärlich, dafs die weniger bedeutenden *pagi* bis zu einem gewissen Grade folgten, sich wenigstens *res publicae* nannten und was *decreto pagi*, *de pagi sententia* beschlossen ward, als Beschlufs eines *ordo* bezeichneten.

Ich schliefse mit einer kurzen Bemerkung über das zweite und mindere cirtensische Gemeindeamt, die Aedilität. Schon Henzen (Ann. 1860 p. 88) hat hervorgehoben, dafs die cirtensischen Aedilen ziemlich häufig mit einem seltsamen und sonst nirgends vorkommenden Beisatz sich *aediles quaestoriae* oder *quaestoriciae potestatis* nennen (Renier 1869. 1878. 2172. 2173. 2325; auch Annuaire 1864 p. 85 wird ÆD·Q·P herzustellen sein statt A·P·Q·P). Ausführlicher erscheint derselbe Titel in der oben behandelten Inschrift des Gallus folgendermafsen: *aed*(*ilis*) *hab*(*ens*) *iur*(*is*) *dict*(*ionem*) *q*(*uaestoris*) *pro praet*(*ore*). Nach Gaius (1, 6) bekannter Angabe haben die Provinzialquästoren oder *quaestores pro praetore* in den Provinzen diejenige Jurisdiction, die in Rom den curulischen Aedilen zusteht; und diese Jurisdiction mufs hier gemeint sein, obgleich in Numidien, insofern es kaiserliche Provinz ist, ein solcher Quästor nicht fungirt. Denn einmal ist es sehr zweifelhaft, ob zu der Zeit, wo dieser Stein geschrieben ward, Numidien nicht noch officiell betrachtet ward als Bestandtheil der proconsularischen Provinz Africa; zweitens sagt die Formel ja gar nicht, dafs die Aedilen von Cirta diejenige Gewalt besafsen, die von Rechtswegen dem für Cirta competenten Quästor zugestanden

haben würde, sondern sie schreibt ihnen nur diejenige Competenz zu, die im Allgemeinen genommen dem Provinzialquästor zukam; was auch dann gesagt werden konnte, wenn in der Provinz, zu der Cirta gehörte, es überhaupt keinen Quästor gab. — Mit dieser in Cirta üblichen näheren Bestimmung der Competenz der Colonialädilen ist vielleicht zusammenzustellen der *aedilis*, *cui et curulis i*(*uris*) *d*(*ictio*) *et plebeia mandata est* oder kürzer *III vir aedilis cur*(*ulis*) von Ariminum [1]), über den ich schon in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca (S. 451 A. 177) gesprochen habe. Mag man dies Mandat der curulischen Competenz als ein mit dem Aedilenamt in Ariminum regelmäfsig verbundenes fassen oder, was auch zulässig ist, als ein aufserordentliches, so kann dasselbe doch nur so verstanden werden, dafs dadurch die Competenz des curulischen (und plebejischen) Aedilen in Rom dem Municipalaedilen beigelegt wird. Ebenso war es in Cirta und war hier ohne Zweifel durch die Stadtverfassung selbst ein für allemal festgesetzt. Wichtig aber ist diese Bestimmung, weil sie das Bild der exempten Gemeindeverwaltung in Cirta um einen nicht unwesentlichen Zug vermehrt und sie uns deren Aedilen zeigt als ausgestattet mit derjenigen jurisdictionellen Competenz, die anderswo dem Quästor des Statthalters zukam.

Fassen wir das im Einzelnen Erwogene und Festgestellte zusammen und versuchen die Besonderheit der cirtensischen Gemeindeordnung zu einem Gesammtbild zu vereinigen. Wir finden an dessen Spitze wie gewöhnlich in den römischen Bürgercolonien Duovirn und Aedilen. Aber jene Duovirn haben das sonst den Municipalmagistraten mangelnde Recht in abhängige Ortschaften stellvertretende Unterrichter zu delegiren gleich dem römischen Prätor; und später, als die Zweimänner zu Dreimännern wurden, werden diese bezeichnet als Recht sprechend auch in den abhängigen Ortschaften und gleich dem

[1]) Orelli 3979. 3836 = Tonini Rimini p. 336 ss. 13. 14. 15, alle drei demselben Mann gesetzt. In einer andern Inschrift von Rimini Henzen 6008 ist gewifs zu ergänzen *III vir aed. p*[*ot.*], nicht *p*[*leb.*]. Die Inschrift von Terni Orell. 3279 ist insofern verdächtig, als der wohl zuverlässigste Text bei Gud. 74, 4 blofs . . . CVR bietet, nicht AED·CVR.; die von Pola (Orell. 3843) ist ganz unsicherer Lesung und aus dem überlieferten AEDILIS·PL·III·VIR vermuthlich AEDILIS·III·VIR herzustellen. Endlich gehört noch hieher die Salonitanische Inschrift (Zaccaria marm. Sal. 3, 7): *D. m. M. Aureli Hermogenis, eq. Rom., dec., aedili cur., def. an. XX d. III. M. Aurel. Augg.* [*l*]*ib. Hermes proc. piissimo filio,* die echt ist und auch vielleicht richtig gelesen sein mag, übrigens unsere Kenntnifs von der curulischen Municipalaedilität nicht weiter fördert. Andere Beispiele curulischer oder plebejischer Municipalaedilität sind mir nicht bekannt.

römischen Statthalter in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit von Ort zu Ort reisend. Gleichmäfsig wird dem zweiten von den beiden die municipale Rechtspflege handhabenden Collegien, den Aedilen nicht blofs die gewöhnliche municipal-ädilicische, sondern ausnahmsweise die Competenz des zweiten römischen Beamten in der Provinz, des Quästors beigelegt. Wenn also die cirtensische Stadtgemeinde eine freiere Stellung einnimmt als die sonstigen Gemeinden des römischen Reiches, so erscheinen auch die Dörfer in ihrem Gebiet vor denen des übrigen römischen Reiches rechtlich bevorzugt. Durchgängig nennen dieselben sich 'Gemeinwesen' und legen sich einen 'Rath' bei; die namhaftesten aber von ihnen, am frühesten die Hafenstadt dieses wichtigen numidischen Emporiums, Rusicade empfangen sogar den Titel der Colonie, wie Cirta selbst ihn führt, während übrigens ihre Stellung wesentlich dieselbe bleibt und namentlich sie nicht aufhören mit Cirta ein und dasselbe Gemeinwesen zu bilden und von denselben Beamten verwaltet zu werden. Diese Colonialtitel werden nicht von dem römischen Kaiser oder von dessen Statthalter, sondern von dem Gemeinderath von Cirta ihnen verliehen sein; denn nicht die Kaiserbeinamen erscheinen in denselben, wie sie an die Verleihung des Colonierechts durch die Kaiser sich knüpfen, sondern Benennungen, wie die Colonien der römischen Republik sie zu führen pflegen, wie sie aber in der Kaiserzeit in dieser strengen Weise sonst unerhört sind. Somit gewinnt es auch eine bisher nicht geahnte Bedeutung, dafs die officielle Statistik — denn aus dieser schöpft Ptolemaeos seine Städteverzeichnisse — die Cirtenser mit ihren Gemeinden als ein eigenes Ganzes der übrigen Provinz Numidien entgegensetzt. Es scheint in der That der cirtensische District staatsrechtlich nicht mit den Stadtbezirken, sondern mit den Clientelstaaten des Reiches auf einer Linie gestanden, der Gemeinderath von Cirta ungefähr die Rechte gehabt zu haben, wie sie auch den Fürsten von Kommagene und Kappadokien zukamen. — Man sieht nun auch, was Caesar that und wie er dem Genossen in der Bedrängnifs wie im Siege, dem Mitverschworenen in der catilinarischen Zeit und zugleich dem Waffengefährten gegen König Juba seine königliche Dankbarkeit bewies: er gab ihm nicht Landbesitz, sondern ein unabhängiges Fürstenthum. Aus diesem Fürstenthum aber schuf der Empfänger, getreu den Erinnerungen seiner Heimath und seiner Partei, ein italisches Gemeinwesen auf africanischem Boden, unabhängig wie ein Königreich, aber geordnet nach dem Muster der römischen Republik. Das also ist das Eigenthümliche des cirten-

sischen Municipalwesens, dafs diese Stadt Jahrhunderte lang zugleich ein selbstständiger Staat gewesen ist und römische Bürgercolonie der quirinischen Tribus, bis dann die Militärmonarchie in der unvermeidlichen Steigerung ihres Selbstvernichtungsprozesses auch diese befreiten Gemeinwesen so gut wie die abhängigen Fürstenthümer in die gewöhnliche Unterthanenstellung hineinzog und nach der allgemeinen Schablone nivellirte.

TH. MOMMSEN.

GRABINSCHRIFT VON AUCH.

Bei der Anlegung der Eisenbahn von Agen nach Auch hat sich unweit des letzteren Ortes, der alten Augusta im Gebiet der Auscier in Aquitanien, im Juli 1865 eine Marmorplatte mit folgender Inschrift gefunden, die Herr E. Barry in der *Revue de Toulouse* vom 1. Januar 1866 in gutem Holzschnitt bekannt gemacht hat. Den Schriftzügen zufolge setzt Renier dieselbe in das zweite Jahrhundert und mindestens so weit herabzugehen fordert auch der orthographische Fehler *sevire* Z. 9. An der Echtheit kann kein Zweifel sein und sie wird durch die auf der Hand liegenden catullischen Reminiscenzen nur bestätigt.

Quam dulcis fuit ista, quam benigna,
quae cum viveret in sinu iacebat
somni conscia semper et cubilis.
o factum male, Myia, quod peristi!
latrares modo, si quis adcubaret
rivalis dominae licentiosa.
o factum male, Myia, quod peristi!
altum iam tenet insciam sepulcrum
nec sevire potes nec insilire
nec blandis mihi morsibus renides.